

# RS OGH 1984/10/3 3Ob69/84 (3Ob70/84), 3Ob72/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1984

## Norm

EO §35 B  
EO §35 C  
EO §35 E  
EO §35 K

## Rechtssatz

Die Geltendmachung des neuen Tatumsandes und Änderung des Klagebegehrens auf einen Kondiktionsanspruch, daß eine der mit Klage nach § 35 EO bekämpften Exekutionen inzwischen beendet wurde, ist auch im Bereich der Oppositionsklage kein Verstoß gegen die Eventualmaxime, weil es sich um einen erst nach der Klageeinbringung entstandenen Sachverhalt handelt. Damit fällt aber das Argument weg, daß der neue Tatumsand im Rahmen des Oppositionsprozesses (wegen der Eventualmaxime) nicht vorgebracht werden könnte und seine Prüfung erst und nur wegen der beabsichtigten Klagsänderung erforderlich würde. In diesem Fall besteht daher kein Hindernis, im Rahmen des Rechtsstreites nach § 35 EO auch den neu geltend gemachten Ersatzanspruch mitzuerledigen. Mit dem Schicksal der Oppositionsklage wird nämlich auch das Schicksal der Kondiktion entschieden sein.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 69/84  
Entscheidungstext OGH 03.10.1984 3 Ob 69/84
- 3 Ob 72/98d  
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 72/98d  
Beisatz: Liegt somit zwar kein Verstoß gegen die Eventualmaxime vor, so ist die Änderung der Klage jedoch nur unter den Beschränkungen der ZPO statthaft. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0001292

## Dokumentnummer

JJR\_19841003\_OGH0002\_0030OB00069\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)